

Information zur Schulgeldfreiheit

Der Freistaat Bayern hat im Doppelhaushalt 2019/2020 Regelungen über finanzielle Zuschüsse für die Schulen getroffen, um eine schulgeldfreie Ausbildung an den privaten Berufsfachschulen für Ergotherapie zu ermöglichen (sog. „Gesundheitsbonus“). Dieser „Gesundheitsbonus“ wird allerdings zeitlich begrenzt nur im Rahmen dieses Haushalts und der darin verfügbaren Haushaltsmittel ohne gesetzlichen Rechtsanspruch der Schulen gewährt (Haushaltsvorbehalt).

Wir beabsichtigen ab Schuljahr 19/20 am „Gesundheitsbonus“ teilzunehmen und auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten, solange der Freistaat uns die nach den derzeit geltenden Regelungen zugesagten Zuschüsse zahlt. Unsere Schüler können daher für den Zeitraum, für den die GFAW Zuschusszahlungen des Freistaats nach dem sog. „Gesundheitsbonus“ erhält, mit der Schulgeldfreiheit rechnen.

Da derzeit die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung noch nicht geschaffen worden sind und unklar ist, wann die staatlichen Zuschüsse die Schulen erreichen, **sind wir gezwungen, zunächst weiterhin monatlich Schulgeld zu erheben. Wir werden den SchülerInnen die gezahlten Beträge jedoch nach Eingang der staatlichen Zuschüsse bei uns rückwirkend erstatten.**

Gebühren für Materialkosten und Prüfungsgebühren fallen aller Voraussicht nach zusätzlich an. Wir warten auch hier auf eine Regelung durch den Freistaat.

Wegen der zahlreichen noch offenen Fragen können wir unseren SchülerInnen die geänderten schriftlichen Verträge erst nach Klärung dieser Fragen aushändigen, d. h. frühestens im August 2019.

Ob es nach dem Auslaufen der aktuellen Regelung zum „Gesundheitsbonus“ eine diesen ganz oder teilweise ersetzende Nachfolgeregelung, ggf. auch eine Regelung auf Bundesebene, geben wird, ist noch offen. Seitens der Politik besteht aber der Wille, generelle Schulgeldfreiheit an den Berufsfachschulen für Ergotherapie zu ermöglichen. Wir hoffen, dass der Gesundheitsbonus oder eine für unsere Schule im finanziellen Umfang vergleichbare Regelung weitergeführt wird. Anderenfalls müssen wir nach dem Ende der Zuschusszahlungen des Freistaats wieder Schulgeld verlangen.